

Die Errichtung einer Familienholding: Wann ist sie sinnvoll – und wann nicht?

Mit Dr. Philipp Lukas

Kurzvorstellung

Dr. Philipp Lukas ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei WIESE LUKAS, einer auf Steuer- und Unternehmensrecht spezialisierten Kanzlei in Hamburg. Sein Beratungsschwerpunkt ist die rechtliche und steuerliche Begleitung von Unternehmerfamilien, vermögenden Privatpersonen und Family Offices bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge und bei der (auch internationalen) Strukturierung von Unternehmens- und Privatvermögen.

Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e. V.

Die Familienholding ist ein beliebtes Instrument, wenn der Wunsch besteht, Familienvermögen zu bündeln und geordnet an die nächsten Generationen zu übergeben. Es ist jedoch in jedem Einzelfall mit Blick auf die konkrete Zusammensetzung des betreffenden Vermögens und auf die Vermögens- und Nachfolgeplanung der Familie genau zu prüfen, ob die Errichtung einer solchen Holding sinnvoll ist und – wenn ja – mit welchem Zuschnitt.

Herr Lukas, stellen wir uns diesen durchaus häufigen Fall vor: Eine Familie hat über mehrere Generationen hinweg Vermögen aufgebaut und beabsichtigt nun, dieses in einer Familienholding zu bündeln beziehungsweise auf eine solche zu übertragen. Unter welchen Voraussetzungen ist dies zu empfehlen?

Ob die Errichtung einer Familienholding sinnvoll ist, hängt von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere von rechtlichen und steuerlichen Fragen. Zuerst muss sich die Familie aber darüber klar werden, welche Ziele genau sie mit der Errichtung verfolgt. Eine Familienholding ist zum Beispiel dann grundsätzlich sinnvoll, wenn der Wille besteht, Vermögensgegenstände organisatorisch zu bündeln und mehrere Familienmitglieder langfristig gemeinschaftlich an diesem Vermögen zu beteiligen. Keinen Sinn hat eine solche Holding, wenn unterschiedliche Vermögensgegenstände oder Asset-Klassen (etwa die Anteile am Familienunternehmen einerseits und privat gehaltene Immobilien andererseits) von verschiedenen Familienmitgliedern oder -stämmen gehalten werden sollen. Dann sollte man eher darüber nachdenken, Holdings für Teile des Vermögens zu errichten.

Wenn die Entscheidung für eine Familienholding gefallen ist: Worauf ist dann besonders zu achten?

Zunächst müssen sich die Beteiligten für eine Rechtsform entscheiden. Gesellschaftsrechtlich und insbesondere steuerlich bestehen erhebliche Unterschiede, je nachdem, ob die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder die einer Personengesellschaft gewünscht ist (im erstgenannten Fall zum Beispiel eine Familien-GmbH, im anderen Fall beispielsweise eine Familien-GmbH & Co. KG oder eine Familien-GbR). Auch eine Familienstiftung kann in Betracht kommen.

Welche wesentlichen steuerlichen Unterschiede sind das?

Hier sei sowohl an die laufende Besteuerung der Holding und ihrer Gesellschafter als auch an den Vorgang der Holdingerrichtung selbst gedacht. Eine Kapitalgesellschaft unterliegt mit dem von ihr erzielten Gewinn der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Die Gesamtsteuerbelastung beläuft sich damit – je nachdem, welcher Gewerbesteuerhebesatz gilt – auf etwa 30 bis 32 Prozent. Die Gesellschafter werden erst dann besteuert, wenn die Gesellschaft Gewinne ausschüttet.

Eine Personengesellschaft ist demgegenüber steuerlich transparent. Das heißt: Ihr Gewinn ist von den Gesellschaftern mit ihrem jeweiligen persönlichen Steuersatz zu versteuern, mithin mit potenziell bis zu 45 Prozent plus Solidaritätszuschlag. Dies gilt unabhängig davon, ob sie den Gewinn aus der Gesellschaft entnehmen oder

nicht. Nur gewerbsteuerlich ist die Personengesellschaft selbst Steuerschuldner; die Gewerbesteuer kann innerhalb bestimmter Grenzen auf die Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet werden. Werden Gewinne thesauriert, ist die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft und ihrer Gesellschafter also (zunächst) erheblich geringer als bei einer Personengesellschaft, auch wenn sich diese Unterschiede mit verschiedenen Instrumentarien ausgleichen lassen, unter anderem mit der für Personengesellschaften bestehenden Option, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden.

Wesentlich ist auch ein weiterer struktureller Unterschied: Während das Vermögen einer Kapitalgesellschaft steuerlich stets und in vollem Umfang Betriebsvermögen ist, lässt sich eine vermögensverwaltend tätige Personengesellschaft steuerlich entweder als gewerblich oder als vermögensverwaltend strukturieren. Wählen sie die Rechtsform einer GbR oder gestalten sie den Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG entsprechend aus, können die Gesellschafter erreichen, dass das Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft steuerlich Privatvermögen ist. Dies kann zum Beispiel dann vorteilhaft sein, wenn es sich bei den wesentlichen Assets der Familienholding um Grundstücke handelt, die nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden sollen, was dann einkommensteuerfrei ist. Während ein Gewinn aus der Veräußerung von Grundstücken durch Kapitalgesellschaften wie auch durch gewerbliche Personengesellschaften stets, also unabhängig von der Haltedauer, der Besteuerung unterliegt, ist solch ein Veräußerungsgewinn vermögensverwaltender Personengesellschaften nur dann überhaupt steuerbar, wenn und soweit die zehnjährige Spekulationsfrist in Bezug auf den von der Gesellschaft gehaltenen Grundbesitz im Veräußerungszeitpunkt noch läuft.

So gesehen scheinen

Personengesellschaften im Immobilienbereich tendenziell vorteilhaft zu sein. Trifft das zu?

Das lässt sich nicht allgemein bejahen. Besteht die Investitionsstrategie der Familienholding darin, Grundbesitz langfristig zu halten und durch langfristige Vermietung zu nutzen, kann der Erwerb von Grundstücken über eine ausschließlich Immobilien haltende Kapitalgesellschaft steuerlich interessant sein. Bei „richtiger“ Ausgestaltung der Gesellschaft und ihrer Tätigkeit sind Vermietungserlöse von der Gewerbesteuer befreit. Gleiches gilt für Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz. Eine ausschließlich Immobilien haltende und verwaltende Kapitalgesellschaftsholding zahlt daher im Ergebnis lediglich Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag, aber keine Gewerbesteuer. Thesauriert sie ihre Vermietungsgewinne, verfügt sie somit über eine Nachsteuerliquidität von knapp 85 Prozent und kann aus dieser zum Beispiel Kreditverbindlichkeiten tilgen.



Die Personengesellschaft ist demgegenüber in grunderwerbsteuerlicher Hinsicht vorteilhaft, wenn im Zuge der Errichtung der Familienholding inländischer Grundbesitz von den Familienmitgliedern auf die Holding übertragen wird. In diesem Fall sieht das Grunderwerbsteuergesetz die Möglichkeit einer (zumindest teilweisen) steuerneutralen Übertragung auf eine solche Holding vor, nämlich soweit der Gesellschafter, der ein Grundstück auf die Personengesellschaft überträgt, nach der Übertragung für mindestens zehn Jahre unverändert an der Familienholding beteiligt bleibt.

Oftmals werden auch Familienunternehmen, die in der Rechtsform einer GmbH geführt werden, von einer Familien-GmbH & Co. KG gehalten. Was ist der Grund dafür?

Da sich Gesellschafterkreise zunehmend internationalisieren, findet sich oberhalb vieler Familienunternehmen eine geschäftsleitende Holding in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die entgeltliche Dienstleistungen und Managementleistungen gegenüber den operativen Tochtergesellschaften erbringt, womit sie gewerblich tätig ist. Ein wesentliches steuerliches Ziel, das Gesellschafter damit verfolgen, ist die Vermeidung der sogenannten Wegzugsteuer. Der Hintergrund ist dieser: Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kommt es im Moment des Wegzugs zur sofortigen Besteuerung der stillen Reserven in den Anteilen, weil Deutschland das Besteuerungsrecht



verliert. Dies ist ein erhebliches Risiko. Bei richtiger Ausgestaltung ermöglicht die geschäftsleitende Holding den Gesellschaftern nicht nur den Wegzug, ohne dass Wegzugsteuer anfällt, sondern auch Anteilsübertragungen an im Ausland ansässige Familienmitglieder.

Vorsicht ist demgegenüber beim Halten der Familienunternehmens-GmbH über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft geboten. Werden die Anteile an einer solchen Gesellschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf Abkömmlinge übertragen oder gehen die Anteile im Erbfall auf die Erben über, greifen die schenkungsbeziehungsweise erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen nicht, die eigentlich für die Familienunternehmens-GmbH gelten würden. Die vermögensverwaltende Familienpersonengesellschaft eignet sich daher vor allem für solche Assets, die erbschaftsteuerlich ohnehin nicht verschont übertragen werden

können. Hier sei zum Beispiel an Immobilienportfolios gedacht, die den Umfang eines sogenannten erbschaftsteuerlichen Wohnungsunternehmens nicht erreichen.

Was ist bei der Errichtung einer Familienholding steuerlich zu beachten?

Hier ist zu beachten, dass bereits die Errichtung selbst steuerliche Folgen auslösen kann. Sie kann zu einer steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven in den Vermögensgegenständen führen, die auf die Familienholding übertragen werden. Gründen beispielsweise Eheleute eine Familienholding und bringt einer von beiden ein zuvor allein gehaltenes Grundstück in die Holding ein, das er noch keine zehn Jahre gehalten hat, dann gilt: Da nach der Errichtung der Holding der andere Ehegatte an dem eingebrachten Grundstück beteiligt ist, liegt steuerlich ein tauschähnliches Rechtsgeschäft vor, das zur anteiligen steuerpflichtigen Aufdeckung der stillen Reserven führt.

Hier ist es gegebenenfalls sinnvoll, die zehnjährige Haltefrist abzuwarten und das betreffende Grundstück erst anschließend einzubringen.

Wenn die Familienholding errichtet ist: Wie werden Anteile daran auf die nächste Generation übertragen?

Anteile an einer Familienpersonengesellschaft können auf Grundlage eines privatschriftlichen Vertrags übertragen werden. Eine notarielle Beurkundung ist dafür nicht erforderlich. Das heißt, die Anteile an einer Familien-KG wie auch die an einer Familien-GbR können ohne Beurkundung übertragen werden, und zwar auch dann, wenn im Gesellschaftsvermögen Immobilien oder Kapitalgesellschaftsanteile enthalten sind. Demgegenüber erfordert die Übertragung von GmbH-Anteilen eine notarielle Beurkundung; dies gilt auch für Anteile an einer Komplementär-GmbH.

In jedem Fall empfiehlt sich sowohl bei der Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften als auch bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften der Abschluss eines Übertragungsvertrags. Dieser sollte neben der eigentlichen Übertragung insbesondere auch Regelungen zu Widerrufsrechten und gegebenenfalls Vereinbarungen über die Bestellung eines Nießbrauchs oder Stimmbindungsvereinbarungen ausbuchstabieren. Es sollten vor allem solche Widerrufsgründe berücksichtigt werden, die den Bestand der Familienholding über die Generationen hinweg absichern. Zudem sollte ein Widerrufsrecht für den Fall schriftlich festgehalten werden, dass die schenkungsteuerlichen Verschonungsregeln nicht wie beabsichtigt angewendet werden. Wird das in dem Übertragungsvertrag vorgesehene Widerrufsrecht ausgeübt, gilt die Schenkung schenkungsteuerlich dann als nicht erfolgt.

Ist bei der Übertragung von Anteilen an einer Familienholding die Vereinbarung eines Vorbehaltsnießbrauchs zu empfehlen?

Das kommt darauf an, was die Beteiligten mit der Vereinbarung des Nießbrauchs beabsichtigen. In vielen Fällen haben sie vor allem den Effekt im Blick, dass für schenkungsteuerliche Zwecke der Wert des übertragenen Vermögens durch den Nießbrauch gemindert wird und mithin die Schenkungsteuerlast sinkt. Die Beteiligten sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Erträge, die der Nießbraucher aufgrund seines Nießbrauchsrechts aus den übertragenen Gesellschaftsanteilen erhält, zu einem späteren Zeitpunkt – grundsätzlich schenkungs- beziehungsweise erbschaftsteuerpflichtig – wiederum auf die Nachfolgeneration übertragen werden müssen oder spätestens im Erbfall übergehen.

Die Beteiligten sollten sich auch klarmachen, dass die Vereinbarung eines Vorbehaltsnießbrauchs eine gewisse Endgültigkeit hat. Eine vorzeitige Aufhebung des Nießbrauchs (das heißt ein späterer Verzicht des Nießbrauchers auf den Nießbrauch) ist zwar möglich, stellt aber wiederum steuer-

lich eine eigenständige Schenkung dar und unterliegt mithin der Schenkungsteuer. Nur dann, wenn der Nießbrauch durch den Tod des Nießbrauchers entfällt, hat das Erlöschen des Nießbrauchs keine erbschaftsteuerlichen Auswirkungen.

Besonders gut zu überlegen ist die Vereinbarung eines Vorbehaltsnießbrauchs insbesondere auch dann, wenn die Beteiligten es für möglich halten, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt die Gesellschaftsanteile an Dritte verkaufen. Ein Dritter wird nur bereit sein, die Anteile zu übernehmen, wenn zuvor die Nießbrauchsrechte aufgehoben werden, das heißt wenn der Nießbraucher – schenkungsteuerpflichtig – auf das Nießbrauchsrecht verzichtet.

Was ist bei der Übertragung von Familienholdinganteilen außerdem zu beachten?

In manchen Fällen können steuerliche Folgen eintreten, die auf den ersten Blick kontraintuitiv erscheinen. Werden beispielsweise Anteile an einer vermögensverwaltenden Immobilien-GbR unentgeltlich auf Abkömmlinge übertragen und sind im Vermögen der Gesellschaft noch Verbindlichkeiten enthalten, zum Beispiel aus der Finanzierung von Immobilien, dann ist auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs derzeit offen, ob nicht die Übertragung – obwohl die Gesellschaftsanteile unentgeltlich übertragen werden – steuerlich dennoch als (teil-)entgeltliche Übertragung anzusehen ist. Hintergrund ist, dass infolge der steuerlichen Transparenz der Personengesellschaft die mittelbare Mitübernahme der Verbindlichkeiten der Personengesellschaft durch den Anteilserwerber steuerlich als anteiliges Entgelt angesehen werden könnte. Sollten die Immobilien im Gesellschaftsvermögen noch nicht länger als zehn Jahre gehalten werden, käme es zu einer (anteiligen) steuerpflichtigen Aufdeckung der stillen Reserven in den Objekten.

Was empfehlen Sie also Familien, die erwägen, eine Familienholding zu errichten?

Empfehlenswert ist zunächst, das Thema frühzeitig anzugehen. In vielen Fällen werden die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln für das Vermögen einer Familienholding nicht in Anspruch genommen werden können, sodass nur die persönlichen Freibeträge als Hebel gegeben sind. Da die Freibeträge alle zehn Jahre erneut zur Verfügung stehen, besteht das schenkungsteuerliche Gestaltungsziel darin, mehrere Runden mit den persönlichen Freibeträgen zu drehen.

Was das Ob und die Rechtsform einer Familienholding angeht, sollte man im Vorfeld stets prüfen, ob diese Errichtung tatsächlich gewollt ist, wie sich das Vermögen gegebenenfalls zusammensetzt, welches Vermögen auf die Holding übertragen werden soll und in welchem Umfang die Familie auf laufende Ausschüttungen aus der Holding angewiesen ist.